



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
Einrichtungen im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst

Stuttgart 25. September 2023  
Durchwahl +49 (711) 279-3098  
Aktenzeichen MWK15-0200-1/1/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeber-  
schutzgesetz – HinSchG)  
Meldestelle für Hinweisgeber

Anlage  
Auszug Hinweisgeberschutzgesetz (§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Juli 2023 ist in Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie das Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (HinSchG) in Kraft getreten. Beschäftigte, die Hinweise im Sinne des § 2 HinSchG geben, sollen danach besonderen Schutz vor Benachteiligungen erhalten.

Beschäftigte können sich zum Beispiel an die Hinweisgeberstelle wenden, wenn sie feststellen oder den Verdacht haben, dass in der Einrichtung eine Straftat begangen wurde oder dass vor einer Auftragserteilung nicht das vorgeschriebene vergaberechtliche Verfahren eingehalten wurde. Den gesamten Anwendungsbereich der möglichen repressalienfreien Meldungen nach dem HinSchG können dem angehängten § 2 HinSchG entnommen werden.

Voraussetzung ist, dass die hinweisgebende Person die Information im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt hat, weil sie beispielsweise bei dem Unternehmen oder der Behörde tätig ist oder war oder mit der betroffenen Stelle aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand (z. B. ein Lieferant). Informationen über privates Fehlverhalten fallen deshalb nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz.

Kern des Gesetzes ist die Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen und Behörden, an die sich hinweisgebende Personen wenden können. Beschäftigte haben z. B. die Möglichkeit, dort Korruptionssachverhalte zu melden, ohne dass sie deshalb berufliche Repressalien befürchten müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Zu den zentralen Regelungen des Gesetzes gehört, dass Meldungen vertraulich abgegeben werden können. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wurde eine Hinweisgeberstelle für die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums zentral beim Wissenschaftsministerium eingerichtet. Die Hinweisgebermeldestelle ist wie folgt erreichbar:

- Per E-Mail an: [Hinweisgebermeldestelle@mwk.bwl.de](mailto:Hinweisgebermeldestelle@mwk.bwl.de)
- Per Post: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, „Hinweisgebermeldestelle“, Königstraße 46, 70173 Stuttgart.
- Auf Wunsch kann ein persönlicher Termin mit einer Person der Hinweisgebermeldestelle vereinbart werden.
- Die Abgabe von anonymen Meldungen ist möglich.

Es ist beabsichtigt, dass Beamtinnen und Beamte, die eine Meldung oder Offenlegung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz vornehmen, von der Einhaltung des Dienstwegs befreit sind. Das Verfahren zur entsprechenden Einfügung eines neuen Abs. 2 in § 49 Landesbeamtengesetz läuft. Sobald diese Regelung in Kraft ist, erfolgt eine entsprechende Information.

Hinweisgebende Personen können wählen, ob sie ihre Meldung bei einer internen

oder externen Meldestelle abgeben. Der Bund hat eine zentrale externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz ([www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle](http://www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle)) eingerichtet. Die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin - Hinweisgeberstelle) sowie beim Bundeskartellamt (Bundeskartellamt - Hinweise auf Kartellverstöße) werden für ihren speziellen Aufgabenbereich weitergeführt.

Ich bitte Sie, die Informationen zur Hinweisgebermeldestelle in Ihren Einrichtungen bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans J. Reiter